HAVER & MAILÄNDER
RECHTSANWÄLTE

Europarechts - News

Jnli/August 2024



Spezialedition zu Lieferketten, ESG, Taxonomie und Nachhaltigkeit

Die Schlagworte „**ESG**“, „**Taxonomie**“ und „**Nachhaltigkeit**“ sind in aller Munde. Immer mehr Unternehmen sind sukzessive direkt oder auch im Rahmen von „**Lieferketten**“ betroffen, wobei vielen noch nicht klar ist, welche unterschiedlichen Rechtsregelungen einschlägig sein können und was sich eigentlich hinter einer Vielzahl an Abkürzungen verbirgt. Hier ohne Anspruch auf Vollständigkeit eine kurze Übersicht zu einigen Regelungswerken zu geben, soll Ziel dieses Beitrags sein:

1. Environmental, Social and Governance (**ESG**)
2. **Europäische Lieferkettenrichtlinie** (Corporate Sustainability Due Diligence Directive, CSDDD)
3. **EU-Entwaldungsverordnung** (EU Deforestation Regulation, EUDR)
4. **Taxonomie-Verordnung** (TaxVO)
5. Delegierte Richtlinie (EU) 2023/2775 vom 17.10.2023 zur Änderung der Bilanzrechtsrichtlinie (2013/34/EU) durch **Anpassung der Größenkriterien** für Kleinstunternehmen und für kleine, mittlere und große Unternehmen oder Gruppen
6. Corporate Sustainability Reporting Directive (**CSRD**)
7. European Sustainability Reporting Standards (**ESRS**)
8. **Offenlegungsverordnung** (Sustainable Finance Disclosure Regulation, SFDR)

Hierbei ist zu beachten, dass EU-Verordnungen („VO“) in den Mitgliedstaaten („MS“) direkt anwendbar sind, EU-Richtlinien („RiL“) dagegen erst noch durch nationale Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten in das innerstaatliche Recht umgesetzt werden müssen.

1. Environmental, Social and Governance (ESG)

ESG bezeichnet keinen eigenständigen EU-Rechtsakt, sondern die Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung, wie sie vor allem auch im Rahmen des politisch auf EU-Ebene angestrebten Green Deal in verschiedenen Rechtsakten Ausfluss finden, um ein nachhaltiges Wirtschaften zu forcieren.

2. Europäische Lieferkettenrichtlinie (Corporate Sustainability Due Diligence Directive, CSDDD)

2.1 Die europäische Lieferkettenrichtlinie (CSDDD) ist im Amtsblatt der EU vom 05.07.2024 veröffentlicht worden, sie trat am 25.07.2024 in Kraft. Sie stellt das europäische, aber nicht deckungsgleiche Gegenstück zum deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) dar. Da sie auf europäischer Ebene – bei Stimmenthaltung Deutschlands – als eine EU-RiL erlassen wurde, muss sie binnen zweier Jahre bis zum 26.07.2026 auch noch in innerstaatliches Recht umgesetzt werden. Vermutlich wird hier das LkSG wieder abgeändert werden, wobei diskutiert wird, ob das LkSG zunächst einmal noch ausgesetzt werden soll.

2.2 Anders als bislang beim LkSG knüpft der Anwendungsbereich der CSDDD nicht nur an die Beschäftigtenzahl eines Unternehmens an, sondern auch an Nettoumsatzschwellen. Und dies geschieht in zeitlich gestaffelter Form:

- Ab dem 26.07.2027 ist der Anwendungsbereich für EU-Unternehmen mit mehr als 5.000 Beschäftigten und einem Nettoumsatz von mehr als 1,5 Mrd. € eröffnet,
- ab dem 26.07.2028 liegt die Schwelle bei 3.000 Beschäftigten und einem Nettoumsatz von 900 Mio. €,
- ab dem 26.07.2029 wird die Schwelle auf 1.000 Mitarbeitern gesenkt mit einem Unternehmensumsatz ab 450 Mio. €. Beim LkSG gilt heute schon die Schwelle von 1.000 Beschäftigten, allerdings ohne Mindestumsatz.

Bei einem Unternehmen, das nach den Vorschriften eines Drittlandes gegründet worden ist, ist nach der CSDDD der in der EU generierte Nettoumsatz maßgeblich. Bei Muttergesellschaften genügt es, wenn die Gruppe solche Schwellenwerte erreicht. Der Anwendungsbereich ist weiterhin unter bestimmten Bedingungen eröffnet für Unternehmen, die in der EU Franchise- oder Lizenzvereinbarungen abgeschlossen haben mit Lizenzeinnahmen von mehr als 22,5 Mio. EUR und einem weltweiten Nettoumsatz des Unternehmens oder der der Muttergesellschaft zuzuordnenden Gruppe von mehr als 80 Mio. €.

Andere und insb. kleinere Unternehmen können insoweit zumindest mittelbar betroffen sein, als es für die relevante Aktivitätskette nicht nur wie beim heutigen LkSG auf die

vorgelagerten Stufen (upstream) ankommt, sondern unter bestimmten Bedingungen auch auf die nachgelagerten Stufen (downstream) in Zusammenhang mit dem Vertrieb, der Beförderung und der Lagerung des Produkts, sofern dies für das Unternehmen oder im Namen des Unternehmens ausgeübt wird.

2.3 Bei der CSDDD sind selbst nach Abschwächungen des Anwendungsbereichs im Laufe des Normsetzungsverfahrens maßgebliche Verschärfungen gegenüber dem gegenwärtigen deutschen LkSG auszumachen. So werden die Sorgfaltspflichten erweitert über Menschen- und Arbeitsrechte hinaus auf biologische, umwelt- und chemikalienbezogene Pflichten. Vor allem auch der Klimaschutz und die Artenvielfalt stehen noch stärker im Fokus. Ferner sind die Mitgliedstaaten ausdrücklich verpflichtet, eine zivilrechtliche Haftung für Verstöße gegen Sorgfaltspflichten der CSDDD vorzusehen, während § 3 Abs. 3 LkSG gegenwärtig bestimmt, dass eine Verletzung der Pflichten aus diesem Gesetz keine zivilrechtliche Haftung begründe, jedoch eine unabhängig vom LkSG begründete zivilrechtliche Haftung unberührt bleibe. Auch das öffentlich-rechtliche Haftungsregime wird gegenüber dem bisherigen LkSG verschärft, etwa was die Höhe möglicher Bußgelder anbelangt. Zudem ist in der CSDDD eine Verpflichtung für Unternehmen zur Annahme und Umsetzung eines Übergangsplans zur Minderung der Folgen des Klimawandels vorgesehen.

3. EU-Entwaldungsverordnung (EU Deforestation Regulation, EUDR)

Die in den EU-Mitgliedstaaten seit dem 29.06.2023 direkt anwendbare und in wesentlichen Teilen ab dem 30.12.2024 geltende Verordnung (EU) 2023/1115 über entwaldungsfreie Lieferketten vom 31.05.2023 enthält Vorschriften für Erzeugnisse, die von Rindern, Kakao, Kaffee, Ölpalme, Kautschuk, Soja und Holz herrühren. Marktteilnehmern werden hier besondere Sorgfaltspflichten auferlegt. Marktteilnehmer ist hierbei jede natürliche oder juristische Person, die im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit relevante Erzeugnisse in den Verkehr bringt oder ausführt; das Inverkehrbringen ist hierbei auf den EU-Markt bezogen. Weltweit soll dazu beigetragen werden, eine Entwaldung einzudämmen und eine Waldschädigung zu minimieren. Betroffen sind etwa ohne Anspruch auf Vollständigkeit die Ernährungsindustrie, die Holzwirtschaft, die Lederindustrie, die Textilwirtschaft, die Automobilindustrie und viele mehr.

4. Die Taxonomie-Verordnung (TaxVO)

4.1 Die **EU-Taxonomie-Verordnung (TaxVO) 2020/852 vom 18.06.2020** enthält Kriterien zur Bestimmung, ob eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig einzustufen ist, um damit den Grad der ökologischen Nachhaltigkeit einer Investition ermitteln zu können.

4.2 Mit der Taxonomie werden ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten für sechs EU-Umweltziele forciert (Art. 9 TaxVO). Zu jedem dieser sechs Ziele erließ/erlässt die Kommission **delegierte Rechtsakte** mit technischen Bewertungskriterien. Insbesondere sind zu erwähnen:

	Thema	**TaxVO**	**Rechtsakte**	**Datum**
(1)	Klimaschutz	Art. 10	Del. VO (EU) 2021/2139 (Klima) Del. VO (EU) 2022/1214 (Ergänzung Klima, fossiles Gas und Kernenergie) Del. VO (EU) 2023/2485 (weitere Ergänzung Klima)	04.06.2021 09.03.2022 27.06.2023
(2)	Anpassung an den Klimawandel	Art. 11		
(3)	Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Art. 12	Del. VO (EU) 2023/2486 (Umwelt)	27.06.2023
(4)	Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Art. 13		
(5)	Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Art. 14		
(6)	Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Art. 15		

4.3 Eine **Taxonomieprüfung erfolgt in folgenden Schritten**:

(1) **Taxonomiefähigkeit** mit der Frage, ob die Wirtschaftsaktivität überhaupt von der Taxonomie erfasst ist. Dies ergibt sich aus delegierten Rechtsakten.

(2) **Taxonomie-Konformität** mit der Frage, ob die Wirtschaftsaktivität zu einem EU-Umweltziel (s.o. Ziffer 4.2) wesentlich beiträgt („substantial contribution " = „significant contribution").

(3) Zudem ist zu prüfen, ob die Wirtschaftsaktivität kein anderes wesentliches Umweltziel (s.o. Ziffer 4.2.) wesentlich beeinträchtigt (**„Do-no-significant-harm", DNSH**).

(4) Weiterhin hat eine Prüfung zu erfolgen, ob die Wirtschaftsaktivität soziale Mindeststandards erfüllt (**Minimum Social Safeguards**).

(5) Zu ermitteln sind insb. relevante **Umsatzerlöse, Investitionsausgaben (CapEx)** und **Betriebsausgaben (OpEx)**, vgl. Art. 8 TaxVO.

(6) Schließlich erfolgt die **Berichterstattung der taxonomiekonformen Tätigkeiten** durch Key Performance Indicators (KPIs) und zusätzliche Informationen.

4.4 Taxonomie-Navigator

Zur Unterstützung bei der Umsetzung der Taxonomie-Anforderungen bietet die EU-Kommission einen websitebasierten **EU-Taxonomie Navigator** an (https://ec.europa.eu/sustainable-finance-taxonomy/). Dieser umfasst: einen EU-Taxonomie-Kompass, einen EU-Taxonomie-Rechner, ein FAQ-Repository (mit vielen Verweisen auf FAQ-Dokumente der Kommission), einen 56-seitigen EU-Taxonomie User Guide (Juni 2023).

5. Delegierte Richtlinie (EU) 2023/2775 vom 17.10.2023 zur Änderung der Bilanzrechtsrichtlinie (2013/34/EU) durch Anpassung der Größenkriterien für Kleinstunternehmen und für kleine, mittlere und große Unternehmen oder Gruppen

Mit dieser Richtlinie wurden Schwellenwerte für die Unternehmensgrößen angepasst, die u.a. im Hinblick auf die nachfolgend noch näher darzustellende Nachhaltigkeitsberichterstattung von Bedeutung sind (s.u. Ziffer 6). Die Umsetzung in das deutsche Recht erfolgte mit dem zweiten Gesetz zur Änderung des Deutschen Wetterdienstgesetzes (DWD-Gesetzes, sic!) sowie zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt I vom 16.04.2024.

- So sind nun „**Kleinstkapitalgesellschaften**“ seit dem 17.04.2024 solche Kapitalgesellschaften, bei denen mindestens zwei der folgenden drei Größenmerkmale nicht überschritten werden (§ 267a Abs. 1 HGB neu):
 1. Bilanzsumme: 4.500.000 EUR [vormals 3.500.000 EUR];
 2. Nettoumsatzerlöse: 900.000 EUR [vormals 700.000 EUR] in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag;
 3. im Jahresdurchschnitt 10 Arbeitnehmer.

- **Kleine Kapitalgesellschaften** sind seit dem 17.04.2024 solche Kapitalgesellschaften, bei denen zwei der folgenden drei Größenmerkmale nicht überschritten werden (§ 267 Abs. 1 HGB neu):
 1. Bilanzsumme: 7.500.000 EUR [vormals 6.000.000 EUR];
 2. Nettoumsatzerlöse: 15.000.000 EUR [vormals 12.000.000 EUR] in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag;
 3. im Jahresdurchschnitt 50 Arbeitnehmer.

- Bei **mittelgroßen Kapitalgesellschaften** müssen dagegen seit dem 17.04.2024 zwei der vorstehend genannten Größenmerkmale überschritten sein und es dürfen jeweils zwei der nachfolgend genannten Größenmerkmale nicht überschritten sein (§ 267 Abs. 2 HGB neu):

 1. Bilanzsumme: 25.000.000 EUR [vormals 20.000.000 EUR];
 2. Nettoumsatzerlöse: 50.000.000 EUR [vormals 40.000.000 EUR] in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag;
 3. im Jahresdurchschnitt 250 Arbeitnehmer.

- „**Große Kapitalgesellschaften“** sind solche, die am Bilanzstichtag mindestens zwei der drei zuletzt genannten Größenmerkmale überschreiten (§ 267 Abs. 3 HGB neu).

6. Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)

6.1 Mit der CSRD, Richtlinie (EU) 2022/2464 vom 14. Dezember 2022, erfolgt eine Ausweitung der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen und Konzernen. Bereits im Jahre 2014 war die **BilanzRiL 2013/34/EU** aus dem Jahre 2013 um die Art. 19a und 29a mittels der sogenannten **Non-Financial Reporting Directive (NFRD-Richtlinie 2014/95/EU)** ergänzt worden, die dann nunmehr durch die CSRD 2022 noch weitere maßgebliche Änderungen erfahren haben.

6.2 In Kraft getreten ist die CSRD ist am 06.10.2023. Sie ist heute geltendes EU-Recht und damit auch für Deutschland und die anderen EU-Mitgliedstaaten rechtlich verbindlich. Da es sich allerdings um eine Richtlinie handelt, muss sie innerstaatlich noch in das innerdeutsche Recht umgesetzt werden. Dies hätte bis zum 06.07.2024 erfolgen müssen. Zu diesem Zeitpunkt war in Deutschland nach telefonischer Anfrage beim Bundesministerium der Justiz hierfür die regierungsinterne Meinungsbildung allerdings noch nicht abgeschlossen gewesen. Auch andere EU-Mitgliedstaaten haben nicht alle eine fristgerechte Umsetzung der Richtlinie vorgenommen. Ein deutscher Regierungsentwurf des Umsetzungsgesetzes wurde sodann mit wenigen Änderungen gegenüber dem Referentenentwurf erst am 24.07.2024 beschlossen zwecks Einleitung des weiteren Gesetzgebungsverfahrens. Zudem möchte sich die Bundesregierung laut einem Positionspapier „Wachstumsinitiative“ vom 05.07.2024 bei der Europäischen Kommission dafür einsetzen, die sehr umfangreichen Vorgaben zum Inhalt der Nachhaltigkeitsberichtserstattung nach der CSRD deutlich zu reduzieren.

6.3 Sollten keine Änderungen erfolgen, würde mittels einer Umsetzung der CSRD in nationales Recht in zeitlich gestaffelter Weise eine Ausdehnung von Nachhaltigkeitsberichterstattungen erfolgen:

Geschäftsjahr	Erfasste Unternehmen
ab 01.01.2024	**große, kapitalmarktorientierte Unternehmen** oder Mutterunternehmen großer Gruppen mit mehr als 500 Beschäftigten, große Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen oder von den Mitgliedstaaten bestimmte Unternehmen, die bereits der Non-Financial Reporting Directive (**NFRD**-Richtlinie 2014/95/EU) unterlagen.
ab 01.01.2025	**andere „große Unternehmen“** oder Mutterunternehmen großer Gruppen, die nicht kapitalmarktorientiert sind bzw. fachterminologisch gesprochen nicht die NFRD-Kriterien erfüllen mit mehr als 500 Beschäftigten und einer Bilanzsumme von nunmehr mindestens 25 Mio. €, Umsatzerlösen von mindestens 50 Mio. € oder mit mindestens 250 Arbeitnehmern; zwei Kriterien müssen erfüllt sein (s.o. Ziffer 5)
ab 01.01.2026	**kapitalmarktorientierte KMUs** (ausgenommen Kleinstunternehmen): kleine und mittelgroße kapitalmarktorientierte Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen sowie kleine und nicht komplexe Institute und firmeneigene (Rück-)Versicherungsunternehmen, Bilanzsumme von nunmehr mindestens 450.000 €, Umsatzerlöse von mindestens 900.000,00 € oder mindestens 10 Arbeitnehmer; zwei Kriterien müssen erfüllt sein (s.o. Ziffer 5) durch ein mögliches Opt-Out kann die erstmalige Anwendung auf den 01.01.2028 verschoben werden
ab 01.01.2028	Zudem: **Drittstaatunternehmen** mit einem Nettoumsatz von mindestens 150 Mio. € in der EU und einem großen Tochterunternehmen in der EU oder einem kleinen oder mittleren kapitalmarktorientierten Tochterunternehmen in der EU (ohne Kleinstunternehmen) oder bei einer Zweigniederlassung in der EU mit Nettoumsatzerlösen von mehr als 40 Mio. € (s.o. Ziffer 5).

7. European Sustainability Reporting Standards (ESRS)

7.1 Die konkreten Berichtsanforderungen, die aus der CSRD herrühren, werden in Nachhaltigkeitsstandards definiert, den sogenannten ESRS. Ein erstes Set mit branchenunabhängigen Standards wurde im Juli 2023 von der Kommission verabschiedet und als delegierte VO (EU) 2023/2772 am 22.12.2023 im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Ein zweites Set sollte ursprünglich bis zum 30.06.2024 erlassen werden – hier ist nun aber eine Verschiebung auf 2026 vorgeschlagen. Weitere Sets sollen folgen mit branchenbezogenen Berichtsstandards und Berichtsstandards für Unternehmen aus Drittländern. Die Erarbeitung

erfolgt durch die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) im Auftrag der Europäischen Kommission.

7.2 Maßgebliches Prinzip für die Nachhaltigkeitsberichtserstattung ist das **Prinzip der doppelten Wesentlichkeit („Double Materiality"):**

- Die Außenwesentlichkeit (Inside-Out) legt hierbei fest, welche die Auswirkungen die Geschäftsaktivitäten eines Unternehmens auf die Umwelt und die Gesellschaft über verschiedene Zeiträume haben.
- Die Innenwesentlichkeit (Outside-In; auch finanzielle Wesentlichkeit genannt) bildet dagegen ab, wie Nachhaltigkeitsthemen der Umwelt, des Sozialen und der Unternehmensführung die finanzielle und wirtschaftliche Lage, die Rentabilität und die Lebensfähigkeit eines Unternehmens beeinflussen können.

8. Offenlegungsverordnung (Sustainable Finance Disclosure Regulation, SFDR)

Die **OffenlegungsVO (EU) 2019/2088**, die seit dem 10.03.2021 unmittelbar zu beachten ist, betrifft speziell den Finanzmarktsektor. Für Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater werden darin harmonisierte Vorschriften festgelegt über die Transparenz

- bei der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken und der Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen in ihren Prozessen und
- bei der Bereitstellung von Informationen über die Nachhaltigkeit von Finanzprodukten.

Kontakt (Impressum auf der Website: https://www.haver-mailaender.de/de/impressum):



Rechtsanwalt
Dr. Thomas M. Grupp
Maître en droit (Aix-Marseille III)
Tel.: +49 (0) 711/22744-66
tg@haver-mailaender.de